

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Dummerstorf zur leihweisen Überlassung von Schulbüchern sowie zu Schadenersatzleistungen bei abnormen Verschleiß**

Auf der Grundlage

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- der §§ 54, 102 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.09.2010, zuletzt geändert am 26.06.2017 (GVOBl. MV S. 225)

wird folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Entsprechend der Festlegungen des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, §§ 54, 102 werden Schulbücher durch den Schulträger beschafft und in der Regelleihweise den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften überlassen.
- (2) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grund- und die Regionale Schule Dummerstorf, für die die Gemeinde Dummerstorf Schulträger ist.

#### **§ 2**

##### **Beschaffung**

- (1) Die Beschaffung von Schulbüchern erfolgt jährlich als öffentliche Ausschreibung, auf Zuarbeit der Schulen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Gemeinde Dummerstorf (Vergabestelle)
- (2) Die Optionen für Einzel- und Nachbestellungen sind Bestandteil der Ausschreibung und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgelöst.

#### **§ 3**

##### **Nutzung und Nachweisführung**

- (1) Für Schulbücher ist eine mindestens 3-jährige Nutzungsdauer anzustreben, wenn
  - der fachliche Inhalt nicht überholt ist;
  - das Buch nicht aus der Schulbuchliste gestrichen wurde;
  - das Buch nicht wegen abnormem Verschleiß früher abgeschrieben werden muss.
- (2) In den Schulen ist ein Nachweis zu führen über:
  - den Gesamtbestand an Schulbüchern,
  - die je Schüler übergebenen Schulbücher.
- (3) Die leihweise übergebenen Schulbücher sind in der letzten Schulwoche eines jeden Schuljahres zurückzugeben.

- (4) Schulbücher verbleiben bei einem Schulwechsel eines Schulkindes in der Regel in der alten Schule.

#### **§ 4 Schadenersatzleistung**

- (1) Bei Verlust oder abnormem Verschleiß von Schulbüchern ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten.
- (2) Bei Verlust beträgt die Schadenersatzleistung
- a) Im ersten Jahr der Nutzung 50 % des Anschaffungspreises
  - b) Im zweiten Jahr der Nutzung 30 % des Anschaffungspreises
  - c) Im dritten Jahr der Nutzung ist das Buch gem. § 3 (1) abzuschreiben.
- (3) Bei abnormem Verschleiß beträgt die Schadenersatzleistung
- a) Im ersten Jahr der Nutzung 50 % des Anschaffungspreises
  - b) Im zweiten Jahr der Nutzung 30 % des Anschaffungspreises
  - c) Im dritten Jahr der Nutzung ist das Buch gem. § 3 (1) abzuschreiben.
- (4) Abnormer Verschleiß ist u. a.
- a) herausgerissene Seiten und/oder Einbände,
  - b) zerfledderte Seiten und/oder Einbände,
  - c) starke Verschmutzung und Schmiererei,
  - d) Verwendung von Tinte und/oder Kugelschreiber o. ä. für Eintragungen.
- (5) Die Schadenersatzforderung wird nach Anzeige der Schule durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten erstellt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie wirkt erstmals für das Schuljahr 2020/2021

Dummerstorf, 15.07.2020

  
Axel Wiechmann  
Bürgermeister

